



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

An die
Direktionen der
allgemein bildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung,
Berufsschulen sowie an die Bezirksschulräte
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark



GZ.: ISchu1/13-2012

Graz, am 27.06.2012

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Vertreter der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2 SchUG

Grundsätzliches

Gemäß § 61 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) haben Erziehungsberechtigte das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5 SchUG) bzw. durch die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 6 SchUG).

Um diese Interessenvertretung im Sinne der im § 2 SchUG grundgelegten Schulpartnerschaft effizient wahrnehmen zu können, kommen den Vertretern der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 und 2 SchUG eine Reihe von Mitwirkungs- sowie Mitbestimmungsrechten zu. Die schulpartnerschaftliche Zusammenarbeit ist seitens des Schulleiters zu fördern und zu unterstützen. Diese Unterstützung kann zudem erfolgen, indem den Elternvertretern im Bedarfsfall die Verwendung der schulischen Infrastruktur (Kopiergerät, Fax, Telefon, Computer, Besprechungsraum) gewährt wird.

Recht auf Anhörung

§ 61 Abs. 2 Z 1 lit. a SchUG normiert im Rahmen der Mitwirkungsrechte ein grundsätzliches Recht auf Anhörung in allen Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten und Schüler allgemein betreffen, soweit keine speziellen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gegeben sind.

Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen

Gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 lit. b SchUG sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe, die Schüler und Erziehungsberechtigte allgemein betreffen, den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss sowie den Klassenelternvertretern zugänglich zu machen, da eine effiziente Interessenvertretung der Elternschaft nur bei Kenntnis dieser Informationsquellen möglich ist. Die Schulleitungen werden daher ersucht, den Elternvertretern diesbezügliche Erlässe ohne Aufschub zur Kenntnis zu bringen, sowie Zugang zu den betreffenden Gesetzen und Verordnungen zu gewähren. Dies kann durch Übermittlung der Erlässe oder durch Gewährung der Einsichtnahme erfolgen.

Es wird aber auch den Vertretern der Erziehungsberechtigten obliegen, gegebenenfalls sich um diese Informationen an der Schule zu bemühen.

Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen

§ 61 Abs. 2 Z 1 lit. c SchUG normiert im Rahmen der Mitwirkungsrechte ein grundsätzliches Vorschlags- und Stellungnahmerecht in allen Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten und Schüler allgemein betreffen, soweit keine speziellen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gegeben sind.

Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Dieses Recht steht gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 lit. d SchUG nur den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss zu. Von diesem Recht sind Konferenzen betreffend die Beratungen sowie Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Leistungsbeurteilung der Schüler, die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen, die Ein- bzw. Umstufung, dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und die Wahl von Lehrervertretern ausgenommen. Wohl aber besteht das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen hinsichtlich der Beratung und Beurteilung des Verhaltens der Schüler.

Im Sinne einer konstruktiven schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit werden die Schulleitungen ersucht, die Elternvertreter rechtzeitig über den Termin einer Lehrerkonferenz zu informieren, an welchem eine Teilnahmemöglichkeit besteht.

Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln

Dieses Mitwirkungsrecht steht den Vertretern der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 lit. e SchUG zu. Die Vertreter sind vor der Festlegung der Unterrichtsmittel auf dieses Recht hinzuweisen. Im Schulgemeinschaftsausschuss sind auch entsprechende Beratungsmöglichkeiten für die Wahl der Unterrichtsmittel vorgesehen (§ 64 Abs. 2 Z 2 lit. d SchUG).

Recht auf Mitbestimmung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss und bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers

Bei der Androhung (§ 47 Abs. 2 SchUG) sowie bei der Antragstellung auf den Ausschluss (§ 49 Abs. 2 SchUG) eines Schülers kommt den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss sowie den Klassenelternvertretern gemäß § 61 Abs. 2 Z 2 lit a und c SchUG ein Mitentscheidungsrecht zu. Diese sind unmittelbar durch Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Gemäß § 57 Abs. 5 SchUG hat die Einladung der Elternvertreter zu diesen Lehrerkonferenzen rechtzeitig und nachweislich vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.

Recht auf Mitbestimmung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln

Die Elternvertreter haben gemäß § 61 Abs. 2 Z 2 lit. c SchUG ein Mitentscheidungsrecht bei der Festlegung der Unterrichtsmittel (siehe § 14 Abs. 6 SchUG). Dieses Recht wird von den Klassenelternvertretern im Schulforum (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. k SchUG) und von den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss in einer Lehrerkonferenz ausgeübt. Gemäß § 57 Abs. 5 SchUG hat die Einladung zu dieser Lehrerkonferenz ebenfalls rechtzeitig und nachweislich vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.

Die im Erlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in weiblicher Form.

Der ho. Erlass vom 8. September 2003, GZ.: I Schu 1/8 - 2003, tritt außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel

